Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 350. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 30. Juli 1862.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

London, 29. Juli, Nachm. Mit dem Dampfer „Hibernian" eingetroffene Berichte aus New-York vom 19. d. melden, daß General Halleck in Washington erwartet wurde, um den Oberbefehl über die Unions-Armee zu übernehmen. Mac Clellan und Pope behalten ihre gegenwärtigen Stellungen. Mac Clellan hatte Verstärkungen erhalten. Präsident Lincoln hatte die Gesetzvorlage über die Confiscation unterzeichnet. Der Congreß war am 17. d. vertagt worden.

Ueber Cap Race eingetroffene Berichte aus Newyork vom 21. d. Mts. melden gerüchtsweise, daß die Conföderirten sich zehn Meilen gegen Richmond hin, zurückgezogen hätten. Man versichert, daß ein gepanzertes Widderschiff der Conföderirten unter der Flotte der Unionisten von Vicksburg bedeutenden Schaden gethan, und sich unter den Batterien des Forts vor Anker gelegt habe.

Bern, 28. Juli. Die Regierung des Canton Tessin hat dem Bundesrath einen Protest gegen jeden Gedanken einer Lostrennung von der Schweiz übersandt. Der Bundesrath hat der Regierung von Tessin gedankt und ihr die Zusicherung ertheilt, daß sie auf die Unterstützung der gesammten Eidgenossenschaft zählen könne. Die sämmtlichen, auf Annexionsgelüste Bezug habenden Aktenstücke werden den Gesandten der Schweiz in Turin und Paris zugestellt werden.

Turin, 28. Juli, Abends. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer sagte Sineo, es sei nöthig, daß die Regierung und daß die Kammer über die in Betreff der Schweiz vom Minister ausgesprochenen und falsch interpretirten Worte sich äußern. Ratazzi sagte: Die Worte Durando's seien falsch verstanden worden. Die Italiener und deren Regierung wollen die Integrität der Schweiz achten und die Macht derselben begünstigen; er habe nie den Wunsch für Trennung vom Bundesterritorium aussprechen hören. Der Minister habe nur einer Eventualität Erwähnung gethan, die gegen unsere Ideen und gegen unsere Wünsche sei.

Am Donnerstag beginnt die Discussion über das Gesetz betreffend die neapolitanische Eisenbahn.

Belgrad, 28. Juli. Das hier verbreitete Gerücht, Omer Pascha nähere sich, der Convention zuwider, der serbischen Grenze, hat seinen Grund darin, daß einiges irreguläres Militär längs der bosnisch- und bulgarisch-serbischen Grenze zur Beobachtung aufgestellt ist.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

29. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (29. Juli).

Der Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 10½ Uhr. Am Ministertisch: v. d. Heydt, Graf zur Lippe, v. Jagow und als Reg.-Commissar: Geh. Reg.-Rath Hegel.

Der Präsident theilt zunächst ein Einladungsschreiben des Rectors der hiesigen Universität zu der Feier des Geburtstages Friedrich Wilhelm III. am 3. August mit.

Die Berathung über den Twesten'schen Antrag wird fortgesetzt (die Loge des Herrenhauses ist vollständig leer).

Abg. v. Vincke (Stargard): Er vermöge zwar nicht der Schlußfolgerung des Abg. Graf v. Bethusy-Huc beizustimmen, daß bei Verneinung der Continuität des Herrenhauses auch alle in der jetzigen gemeinschaftlichen Session des Herrenhauses gefaßten Beschlüsse null und nichtig sein müßten. Andererseits werde man aber den gewöhnlichen Sprachgebrauch des Wortes „Vertagen" im Art. 70 anwenden müssen und ihn nicht wie die Commission interpretiren dürfen. Der Artikel habe auch in dem Verfassungs-Entwurf der Nationalversammlung, wie die Protokolle ihres Verfassungs-Ausschusses ergeben, gelautet: wenn die eine Kammer geschlossen wird, so werden die Sitzungen der anderen Kammer ausgesetzt. Vom Plenum sei dieser Artikel dann auch angenommen worden. Es habe also bei der Entstehung des Artikel 70 Niemand an etwas Anderes als an „Vertagen" im Sinne von Aussetzen gedacht, und der Ausdruck „Vertagen" sei nur gewählt worden, um auch dies als einen Akt königlicher Machtbefugniß erkennen zu lassen. Der Präcedenzfall, den der Bericht allegire, bestätige diese Ansicht.

Der Referent und der Abg. Twesten hätten die Analogie dieses Falles mit dem gegenwärtigen verneint, da 1849 nicht Gesetzesvorlagen aus der einen Session in die andere hinübergezogen worden seien. Es sei das aber allerdings geschehen, nur erwähne es der Bericht nicht; nämlich die Berathung der Wechselordnung und der bäuerlichen Erbfolgeordnung für die Provinz Westfalen. Beide Gesetze seien im März 1849 eingebracht worden, nach der Vertagung von der ersten Kammer berathen, von der zweiten ebenfalls discutirt und von der Regierung schließlich publicirt worden. — Und die Revisionskammer habe Angesichts dieses Präcedenzfalles keine Legaldefinition des Wortes „Vertagen" für nöthig gehalten. In England gäbe es zwei Ausdrücke für Vertagen, von welchen der eine (prorogation) die Bedeutung „Vertagen" im Sinne des Referenten, der andere (adjournment) „Vertagen" im gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeute. Wenn nun die deutsche Sprache nur einen Ausdruck für beide Begriffe enthalte, so könne man doch nicht, wie es die Commission wolle, den Sinn des Wortes „Vertagen" in dieser Weise spalten. Auch die belgische Verfassung gebe keinen Präcedenzfall. Die dortige Verfassungs-Urkunde enthalte über die Vertagung eines Hauses bei Auflösung des andern gar nichts, und doch habe der Senat im Jahre 1833 nach dem Wiederzusammentritt der Deputirtenkammer seine Arbeiten da „wieder aufgenommen", wo sie bei der Auflösung stehen geblieben. Nach der Entstehungs-Geschichte des Art. 70 der preußischen Verfassung und den vorgekommenen Präcedenzfällen scheine ihm also der beste Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassung geführt. Man habe gegen seine Ansicht den Art. 52 angeführt, welcher ausspreche, daß der König nur einmal die erste Kammer auf 30 Tage ohne ihre Bewilligung vertagen könne, und daraus geschlossen, daß hier das Wort „Vertagen" einen anderen Sinn habe. Es handle sich aber hier um zwei ganz verschiedene Fälle.

Man sage ferner, der Art. 77 stelle im Alinea 2 das Prinzip der gleichzeitigen Thätigkeit der Kammern auf; daraus schließe man, daß wenn die eine Kammer aufgelöst sei, die andere für geschlossen gelten solle. Die Prämissen seien aber hier falsch, da der allegirte Art. ausdrücklich die gleichzeitige Schließung beider Häuser ausspreche. Die Gegner legten eben einen gewissen Sinn in die Verfassung hinein, aus dem sie dann ihre Meinung deducirten. Die ratio legis des Art. 77 Alinea 2 sei nur, daß keine Kammer tagen soll, während die eine geschlossen sei. Dies sei aber erreicht, wenn die erste Kammer im Falle der Auflösung der zweiten nicht in Thätigkeit sei. Hätte man eine vollständige Discontinuität haben wollen, nun, dann hätte man wohl schon in der Nationalversammlung bestimmt: wenn die eine Kammer aufgelöst wird, muß auch die andere aufgelöst werden. Auf den Ausdruck „eröffnen", den der Abg. Twesten angezogen, passe das Gesagte noch im höheren Sinne. Denn auch eine vertagte Kammer müsse doch wieder eröffnet werden. Der Wortverstand, die historische Entstehung und der Zusammenhang der Verfassung sprächen also für ihn; aber auch der Geist der Verfassung, auf den man sich berufen, stehe ihm bei seiner Auffassung zur Seite. Es handle sich um das Interpretationsrecht, und hierbei berufe man sich auf Savigny. Aber dieser warne ausdrücklich vor einer Ausdehnung der Interpretation bis in das Gebiet des Gesetzgebens hinein. Die behaupteten Unzuträglichkeiten wolle er nicht leugnen. Wenn man aber das Wort „Vertagen" in seinem Sinne auffasse, so sei das Herrenhaus auch verpflichtet, seine Sitzungen da aufzunehmen, wo es dieselben unterbrochen. Unzuträglichkeiten der im Berichte angeführten Art könnten übrigens auch in den normalsten Zuständen eintreten, auch hier könnte das Abgeordneten-Haus durch Tod, Austritt u. s. w. von Mitgliedern dahin kommen, daß es bei zweiter Berathung einer Vorlage ganz anders gegenüberstehe, als bei der ersten Berathung derselben. — Der Abg. Twesten habe sich ferner auf den Art. 64 der Verfassung berufen, wonach einmal verworfene Gesetze in derselben Session nicht wieder eingebracht werden könnten. Das Abgeordneten-Haus hätte aber das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz noch nicht verworfen; daher sei auch die Deduction nicht richtig, daß wir nicht in die Berathung des Gesetzes eintreten könnten, weil es in dieser Session nicht wieder eingebracht worden sei. Der Justizminister habe in der Commission gesagt, der Regierung würde die Discontinuität angenehmer und bequemer gewesen sein, weil sie dann nicht gebunden gewesen wäre an die Vorlagen der frühern Regierung, und z. B. bei Vorlage einer Kreisordnung erneute Erwägungen hätte vorhergehen lassen können. Er sei nun allerdings nicht dieser Meinung, und glaube nicht an diese „Unschuld" der Regierung, er glaube vielmehr, daß die Continuität sehr bequem für die Regierung sei, die jetzt das Odium des Verlassens der freisinnigen Kreisordnung ruhig dem Herrenhause überlassen könne. (Heiterkeit.)

Zweck- oder Unzweckmäßigkeit des Resultates können hier nicht maßgebend sein. Es handle sich de lege lata, nicht de lege ferenda. Ueber die Nothwendigkeit der Aenderung sei er mit der Regierung einverstanden. Für den Ausnahmefall einer Auflösung müsse eine Vorkehrung getroffen werden, um die Frage der Continuität festzustellen. Uebrigens werde die Fortdauer dieser Continuität des Herrenhauses, obgleich er sie in einem solchen Falle nicht billige, niemals eine solche Tragweite haben, wie der Referent angegeben. Man solle doch das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz berathen und fast einstimmig verwerfen, das sei besser, als wenn man sich vor der Berathung verstecke. Auch dem Herrenhause, dem er sonst nie eine Concession machen würde, müsse man sein Recht wahren. (Bravo rechts.)

Abg. Bebring (schwer verständlich): Damals, im Jahre 1849, bei dem sogenannten Präcedenzfalle, habe die zweite Kammer kein Urtheil über den Beschluß des Herrenhauses gefällt; man könne also nicht wissen, ob es nicht gegen die Continuität ausgefallen wäre. (Redner unterzieht im Sinne des Kammer-Berichtes den Art. 77 der Verfassung einer Prüfung, welche ebenfalls zu dem Resultate der Discontinuität gelangt.) Die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes hinge ja oft von der Stimmnng ab, die das Ministerium bei den Häusern voraussetze. Solche Vorlagen könnten doch nicht in andere Sitzungsperioden hineingezogen werden.

Abg. Osterrath (gegen den Commissions-Antrag, den er schon in der Commission bekämpft): Er wolle hauptsächlich der Ansicht entgegentreten, daß das Wort „vertagen" hier nicht wörtlich interpretirt zu werden brauche. Gewiß müsse das geschehen, und da es sich nicht um „Schließung" der Sitzungen des Herrenhauses, sondern um Vertagung handle, so stehe die Continuität des Herrenhauses in der jetzigen Session fest. Es handle sich um eine innere Angelegenheit des anderen Hauses, und er könne deshalb auch die Competenz des Abgeordnetenhauses in dieser Frage nicht anerkennen. Da nun gar die Regierung eine Gesetzes-Vorlage verheißen habe, um ähnlichen Streitigkeiten vorzubeugen, so hätte man besser gethan, diese Verheißung abzuwarten. Praktische Folgen würde die Annahme der Continuität gar nicht haben, wenn nicht eben das Abgeordnetenhaus durch Zurückweisung der dort jetzt berathenen Gesetzentwürfe störend einwirke. Man könne es dem Herrenhause dann vielleicht nicht verdenken, wenn es eine Commission niedersetzte, um zu prüfen, ob das jetzige Abgeordnetenhaus wirklich aus der Majorität des Volkes hervorgegangen sei.

Justizminister Graf zur Lippe: Wie sich die königl. Staatsregierung zu der Frage gestellt habe, das sei schon aus den Worten der Thronrede klar geworden, worin das Herrenhaus aufgefordert sei, seine Geschäfte wieder aufzunehmen. Er habe bereits im andern Hause die Erklärung abgegeben, daß die Competenz der beiden Häuser, darüber zu beschließen, nicht bezweifelt werde; er habe auch bereits im andern Hause erklärt, daß nicht Nützlichkeits-, sondern Rechtsgründe die Regierung bei ihrer Entscheidung geleitet hätten. Ein Zweifel über den Sinn des Wortes „vertagen" könne nicht aufkommen. Der Begriff der Vertagung sei kein neuer, erst in unsere Verfassung gekommener, sondern ein alter, feststehender; er finde sich an verschiedenen Stellen der Verfassung und habe überall dieselbe Bedeutung. Die Vertagung könne aus verschiedenen Gründen entstehen, sei sie aber einmal entstanden, so sei sie dieselbe. Nun solle die Continuität zu unlösbaren Verwickelungen führen; er habe bereits zugegeben, daß Unzuträglichkeiten entstehen könnten, unlösbare Verwickelungen aber seien nicht zu erwarten. Der Referent habe ausgeführt, daß das Abgeordnetenhaus durch seine Auflösung annullirt sei; das sei richtig, mit der Auflösung seien aber auch die Beschlüsse des Hauses annullirt, und es könne das Herrenhaus nicht in die Berathung der Beschlüsse des aufgelösten Abgeordnetenhauses eintreten. Es könne nun nicht zugegeben werden, daß der Gesetzgeber sich bei Bedienung des Wortes „vertagen" in einem Irrthume befunden habe, denn aus der Verfassung gehe eher hervor, daß man einen Unterschied zwischen Vertagung und Schluß gemacht habe. Er wolle auf eine Streitfrage, welche auch im englischen Parlamente ventilirt worden, zurückkommen. Nach der Thronbesteigung von Wilhelm und Marie wurde es zweifelhaft, ob diejenigen Steuern, welche dem Könige Jakob für seine Lebenszeit bewilligt waren, forterhoben werden könnten. Von der einen Seite wurde behauptet, daß die auf Lebenszeit bewilligten Steuern auch dem in Frankreich lebenden Könige gezahlt werden müßten; dennoch wurde aber angenommen, daß die Voraussetzung, mit der die Steuern bewilligt waren, auf die Regierung des Königs nicht mehr zutreffe, und wurden deshalb die Steuern von Neuem bewilligt. Es sei auf die Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts Bezug genommen; wenn diese Grundsätze so allgemein festständen, so würden alle Verfassungen nach ein und derselben Schablone gemacht werden.

So liege die Sache aber nicht, und da sei es unsere Sache, daß die preuß. Verfassung in der Weise interpretirt werde, wie sie sich in Preußen herausgebildet habe. Abg. v. Vincke habe bereits auf den Präcedenzfall hingewiesen und damals sei auf keiner Seite das geringste Bedenken geltend gemacht worden. Am 26. März 1849 sei in der ersten Kammer ein Beschluß gefaßt worden, in Betreff der Revision der Verfassung, und am 8. September 1849, nach der Vertagung, sei in Folge dieses Beschlusses weiter fortgegangen worden. Nach solchen Vorgängen sei die Regierung berechtigt gewesen, davon auszugehen, daß die Sitzungen des Herrenhauses in der Continuität geblieben seien. Eine ganz andere Frage sei es, ob die Continuität zweckmäßig sei, und die Regierung werde darüber sich ihre Entschließung vorbehalten, ob in der nächsten Session eine Gesetz-Vorlage einzubringen sei, dahin, daß bei der Auflösung des Abgeordnetenhauses die Sitzungen des Herrenhauses geschlossen seien. — Abg. Reichensperger (Beckum) für den Commissions-Antrag: Die bisherigen Verhandlungen in diesem und im Herrenhause hätten die Sache vollständig erschöpft. Er wolle nur seinen eigenen Standpunkt erörtern. Vom streng richterlichen Standpunkte aus würde er sich auf Seite des Herrenhauses stellen. Er sehe in der vorliegenden Frage keine Partei-, sondern eine bloße Interpretationsfrage. Je nachdem man die allegirten Bestimmungen der Verfassung, namentlich den Art. 77 außerhalb des Zusammenhanges betrachte, werde sich eine andere Auffassung ergeben. Er schließe sich der citirten Ansicht Savignys an, man dürfe aber nicht vergessen, daß es sich bei diesem um ein Rechtsprechen im Sinne des „Mein und Dein" gehandelt; hier handle es sich aber um eine politische, nicht rein juristische Frage, die von einer politischen Körperschaft entschieden werden solle. (In der Diplomatenloge erscheint Mr. Benson, der Präsident der Republik Liberia). Ein Zweifel könne nicht in Abrede gestellt werden. Wolle man nun interpretiren, so müsse dies im Geiste der Verfassung geschehen und zwar so, daß ein neues Gesetz überflüssig sei. Die vielen Unzuträglichkeiten, die unleugbar im Gefolge der Continuität seien, führten aber dann unbedingt zu der Ansicht der Commission, und er trete ihr deshalb bei. — Abg. Pflücker: Er finde sich in vielen Hinsichten nicht in Uebereinstimmung mit der Commission und vielmehr in der Lage, den Ausführungen der Abgg. Osterrath und v. Vincke beizutreten. Den richtigen Gesichtspunkt habe aber der Abg. Bering ins Auge gefaßt, indem er den Artikel 62 allegirte.

Dieser bestimme, daß der König gemeinschaftlich mit den beiden Kammern die gesetzgebende Gewalt ausübe, woraus mit Nothwendigkeit sich ergebe, daß ein von einem dieser drei Factoren unternommener politischer Act sofort annullirt sei, sobald die Erneuerung eines dieser Factoren eintrete. Aus diesem Grunde könne das Abgeordnetenhaus in die Berathung der herübergekommenen Gesetzentwürfe nicht eintreten. Er werde daher nicht aus den Gründen der Commission, sondern aus denen des Abg. Bering für den Comm.-Antrag stimmen.

Abg. Lette: Es werde sich in dieser Frage ergeben, ob Preußen ein feudaler oder constitutioneller Staat sei. Der Abg. Graf Bethusy-Huc habe gesagt, der Absolutismus sei der Vater der bürgerlichen Freiheit. Allerdings hätte namentlich der Absolutismus der Hohenzollern den feudalen Adel gebrochen. Das Haus dürfe nicht in eine Verbal-Interpretation eingehen; es handle sich um eine rein staatsrechtliche Frage. Welchen Sinn hier der Ausdruck Vertagung habe, ergebe sich aus dem Zusammenhang resp. Gegensatz der Art. 51 und 77. Der Schwerpunkt liege im Art. 77; Al. 2: „Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen." Die Auflösung sei eine Appellation an das Land gewesen, und wenn die Krone die Wirkung einer solchen Appellation nicht ganz abweisen dürfe, so könne doch nicht das Herrenhaus sich in unnahbarer Höhe halten und allen Einwirkungen des Landes verschließen. Man könne schon deshalb die Vertagung des Herrenhauses nicht in dem bloßen Sinn einer Aussetzung der Sitzungen auffassen. Der Präcedenzfall von 1849 passe schon deshalb nicht, weil man sich damals der Thatsache und ihrer Wirkung durchaus nicht bewußt gewesen sei. Bei einem andern Präcedenzfall im Jahre 1852 habe ausdrücklich die 1. Kammer auf ihrer Discontinuität bestanden. Die Staatsregierung entkleide sich auch bei der Continuität, wenn trotz der Aenderung der Regierung die Gesetzesvorlagen dieselben bleiben, der Selbstständigkeit, welche die Bedingung einer starken Regierung sei. Deshalb stimme er für den Comm.-Antrag. Der Schluß der Diskussion wird angenommen.

Abg. Waldeck (zur persönlichen Bemerkung): Abg. v. Vincke habe von der Verfassungs-Commission der National-Versammlung gesprochen. Dort sei aber das Wort „vertagen" vermieden und das Wort ausgesetzt gebraucht worden. Als Redner dies auseinandersetzen will, unterbricht ihn die Rechte durch Unruhe; auch der Vicepräsident Behrend glaubt die Grenzen der persönlichen Bemerkung dadurch überschritten zu sehen. Abg. Waldeck: Er sei nur einer an ihn gerichteten Aufforderung nachgekommen und verzichte gern auf das Wort. — Es folgen noch einige persönliche Bemerkungen, hierauf eine kurze Empfehlung des Antrages durch seinen Urheber, Abg. Twesten: Die „Eröffnung" im feierlichen Sinne des Art. 77 der Verf. durch Se. Maj. selbst oder im allerhöchsten Auftrage spreche jedenfalls für eine neue Session, und diese feierliche Eröffnung sei am 19. Mai erfolgt; ferner sei doch jedenfalls dies Haus der Abgeordneten ein neues und in einer neuen Sitzungsperiode; die Gesetzesvorlagen müßten also ihm auf's Neue vorgelegt werden. (Bravo.)

Ref. Abg. Gneist: Das Citat des Justizministers aus Zachariä sei nicht ganz richtig und beziehe sich auf eine andere Angelegenheit. Sei das eine Rechtsgleichheit, wenn die Beschlüsse des einen Hauses durch eine Auflösung vollkommen annullirt würden, während die des Herrenhauses als faits accomplis fortbeständen? — Das Haus müsse darauf bestehen, daß das Herrenhaus alle Gesetzes- und Budget-Vorlagen in derselben Session de novo berathe und beschließe, wie das Abgeordnetenhaus; dies sei der Kern der Sache. Für diesen Fall gebe es noch keinen Präcedenzfall, der das Gegentheil besage, da 1849 kein gesetzgeberischer Beschluß aus einer früheren Session des Herrenhauses in die folgende hineingezogen worden sei; die vom Abg. v. Vincke angeführten Gesetzentwürfe seien im Herbst 1849 nach der Wiedereröffnung der Kammern von beiden Kammern gleichzeitig berathen. — Das englische Oberhaus habe niemals eine solche Continuität des Hauses prätendirt; es habe erklärt, daß der schwächste Versuch die ganze Verfassung von unten nach oben ändern würde. Auf Autoritäten müsse man bei unserem Staatsrecht zurückkommen.

Was seien aber Autoritäten? Deutsche Staatsrechtslehrer, die sich nur theoretisch mit der Frage beschäftigt hätten? Der belgische Senat, der damals noch so neu gewesen sei, und der sich nur mit Fragen zu beschäftigen hatte, die gar nicht so weit gingen, wie die unsrige? Denn das Recht der Präsidentenwahl u. s. w. bestreite man dem Herrenhause gar nicht, wohl aber die Continuität in gesetzgeberischen und Budgetfragen. Ref. verliest die betreffenden Ergänzungen zu den Anführungen des Abg. v. Vincke über jene Vorgänge, aus denen seiner Ansicht nach sicher hervorgeht, daß man in Belgien ganz von selbst angenommen, daß legislative Vorlagen aus einer Sitzung nicht in die andere gezogen werden könnten. Er hoffe auf eine möglichst starke Billigung der starken Gründe der Commission.

Abg. v. Vincke (persönlich): Alles was der Ref. „mit großem Aufwand von Wissen" über jene Verhandlung im belgischen Senat gesagt, habe er selbst bereits angeführt oder wenigstens angedeutet.

Bei der Abstimmung erhebt sich fast das ganze Haus mit Ausnahme der Abgeordneten v. Malinkrodt, Plaßmann und Nachbaren, Abg. v. Vincke und seine Partei und der Fraction Bethusy-Huc, v. Gottberg u. s. w. für den Commissions-Antrag.

Der Präsident zeigt an, daß er den Beschluß dem Herrenhause mittheilen werde.

Es wird hierauf die gestern abgebrochene Budget-Berathung fortgesetzt. Bei dem Etat für die Centralstelle für Preßangelegenheiten ergreift der Minister des Innern v. Jagow das Wort: Das literarische Bureau werde von der Staatsregierung für nothwendig erachtet und sei dazu bestimmt, zunächst eine referirende Thätigkeit zu entwickeln und demnächst den Standpunkt des Ministeriums im In- und Auslande zu vertreten und überhaupt die Verbreitung derjenigen Thatsachen, deren Verbreitung die Regierung für nothwendig erachte, zu übernehmen. Die Thätigkeit der offiziellen Presse sei, so lange die Verfassung bestehe, für nothwendig erachtet, und es könne auch gar keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Thätigkeit ein dringendes Erforderniß sei. Diese Thätigkeit sei stets Angriffen ausgesetzt und es werde eben so wenig in Abrede gestellt werden können, daß sie großen Schwierigkeiten unterliege. Die Mittel, welche hierfür im Etat ausgeworfen seien, seien verhältnißmäßig für den Zweck sehr gering; die Regierung habe im Etat nicht mehr gefordert, als den früheren Ministerien bewilligt sei. Es seien mit Bezug darauf bestimmte Verpflichtungen übernommen und unter diesen Umständen sei es geradezu unmöglich, die Maßregeln, welche die Commission vorschlage, zur Ausführung zu bringen. Er glaube deshalb unter diesen Umständen an das Haus den Antrag stellen zu müssen, der Regierung in derselben loyalen Weise die Mittel zur Disposition zu stellen, wie früher.

Abg. v. Gottberg: Er trete dem Antrage der Comm. nicht bei. Dieselbe habe aus der Forderung eine politische Frage, eine Frage des Vertrauens gemacht. Man sehe daraus, auf welches Entgegenkommen das Ministerium von der linken Seite des Hauses zu rechnen habe. Das Ministerium sei dem Hause sehr, vielleicht zu sehr entgegengekommen, und hoffe er, daß dasselbe nach dieser Erfahrung mit seinen Zugeständnissen künftig etwas karger sein werde (Heiterkeit). Er würde selbst einer Forderung eines Ministeriums dieser (linken) Seite des Hauses, wenn sie nicht zu hoch sei, zustimmen; es sei das keine Sache des Vertrauens. Eins der Hauptmittel, seine Ansicht geltend zu machen, sei die Presse. Man könne nicht immer Reden halten, wie in Frankfurt auf der Pfingstweide — oder anderswo, denn er sei mit den Volksversammlungen nicht so besonders bekannt (Heiterkeit) — deshalb bedürfe man der Presse. Von der Wichtigkeit der Presse sei Jeder überzeugt, desto mehr müsse man aber wünschen, daß das Ministerium von allen Aeußerungen der Presse Kenntniß erhalte; der Minister könne die Zeitungen nicht alle durchlesen. Die Comm. habe gesagt, das sei nicht nöthig; denn der Minister habe nicht einmal von den Wahlagitationen Kenntniß erhalten, die die Fortschrittspartei als verwerfliche betrachte. Wieder diese unglücklichen Wahlen (Heiterkeit), die seien nicht so wichtig, denn sie kämen ja nur alle drei Jahre vor und höchstens, wenn eine Auflösung erfolge (Heiterkeit).

Die Regierung müsse aber auch Organe haben, welche unrichtige Thatsachen widerlegen, welche die Ansichten des Ministeriums vertreten. Politische Zeitungen habe man genug, allein sie verträten nicht eine bestimmte politische Partei, wie z. B. die „Vossische" und „Spenersche Zeitung". Wenn nun ein liberales Ministerium aus den zarten Uebergängen vom Liberalismus zur Fortschrittspartei gewählt würde, so würde es sehr schwer sein, sofort eine bestimmte Partei und dem entsprechend ein Preßorgan hinter sich zu haben. Aber es komme noch hinzu, daß die Regierung auch noch die Ansichten Sr. Majestät des Königs, der in unserem Staate noch mitzusprechen habe, vertreten solle, und da werde sich auch nicht leicht ein Organ finden, welches seine Selbstständigkeit vollständig aufgeben würde. Dazu sei also eine offiziöse Presse nothwendig. Auch für das Ausland sei eine offiziöse Presse nothwendig, da man nicht erwarten könne, daß die Partei-Organe die desfallsigen Expectorationen aufnehmen würden. In anderen Ländern unterstütze man nicht nur die inländische Presse, sondern suche sich auch Blätter im Auslande gewissermaßen geneigt zu machen. (Heiterkeit.) Unsere Regie-

rung verlange gewiß sehr wenig für derartige Zwecke. — Was das Gehalt des Directors anbetreffe, so müsse doch eine gewisse Continuität zwischen den einzelnen Ministerien bestehen, und wenn das eine Ministerium nicht etwas ganz Absonderliches gethan habe, so müsse das folgende die amtlichen Ernennungen des vorhergehenden anerkennen.

Abg. Dr. Frese: Er werde die Forderung, die hier in Frage stehe, zum größten Theile keinem Ministerium bewilligen, auch nicht einem seiner eigenen Farbe, denn es sei die politische Moral, die hierbei gefährdet werde. Man habe für die Forderung geltend gemacht, der Minister könne doch nicht alle Blätter lesen. Dem entgegne er: Der Minister brauche nur in einige größere Zeitungen zu blicken, er werde dann finden, was die öffentliche Meinung wolle und was sie bewege. Aber die Beeinflussung derselben durch offiziöse Correspondenten sei die Hauptsache, und das sei ein ganz schnöder Zweck. Wer schreiben will, muß die Ellbogen frei haben, und wer gut schreiben will, muß „unabhängig sein." Unter dem Ministerium Manteuffel habe das Wesen dieser offiziellen Presse begonnen, organisirt von dem bekannten Ryno Quehl. Damals habe man das sogenannte Apostolat eingerichtet, und Correspondenzen für in- und ausländische Blätter anfertigen lassen, die das Ministerium bezahlte. Diejenigen Blätter, die solche Correspondenzen nicht hätten aufnehmen wollen, habe man auf jede Weise chikanirt. So habe man es möglich gemacht, die öffentliche Meinung zu fälschen und der Reflex dieser gefälschten öffentlichen Meinung sei nachher zu den Ministern und bis an den Thron getragen worden, in dem bekannten Tagesbericht. Leider habe auch das vorige Ministerium, so viel es auch zu purifiziren versucht habe, — namentlich zu Leitern an der Spitze habe es ehrenwerthe Persönlichkeiten genommen — doch nicht Alles beseitigt. Es sei immer noch ein Rest von dem geblieben, was man „Soldschreiber" nenne, das seien die Männer, die erst für Manteuffel, und dann für Auerswald geschrieben. Ja, man habe damals entdeckt, daß Individuen, während sie sich vom Ministerium Auerswald bezahlen ließen, gegen dasselbe geschrieben hätten, z. B. in österreich. Blättern. Heute seien nur starke Anzeichen dafür, daß die alte Wirthschaft wieder beginne. Für eine solche Fälschung der öffentlichen Meinung solle man nun baares Geld geben? Das Ministerium habe ja seine offiziellen Blätter, den „Staatsanzeiger", das „Handels-Archiv", „Justiz-Ministerialblatt", „Centralblatt" u. s. w.

Wenn die Minister ihre Intentionen in diesen Blättern besprechen ließen, so würde das gewiß mehr Eindruck machen, als die „Sternzeitung" es thue. Eine Reg. aber, die Boden im Volke habe, würde um ein Blatt, das seine Ansichten vertrete, nicht verlegen sein; und habe ein Ministerium gar keinen Boden, so könne das nur in Ausnahmezuständen, wie der jetzige, vorkommen, in der Regel habe jedes Ministerium eine Partei, und jede Partei ihr Blatt. Abg. v. Gottberg würde nicht verlegen sein, für ein Ministerium seiner Partei ein Blatt zu finden. Nun sei es klar, daß keine Freundschaft zwischen dem Hause und dem jetzigen Ministerium bestehe. Solle nun das Haus, dessen Mitglieder im Hause und in der unabhängigen Presse ihre Ansichten vertreten, dafür Geld bewilligen, daß das Ministerium sich eine Presse schaffe, um seine Ansichten im Lande zu vertreten, um dem jetzigen Hause den „Fluch seiner Geburt" vorzuwerfen, ihm allerlei Eventualitäten in Betreff der Militärfrage u. s. w. drohen zu lassen? Aus Gründen der Konsequenz und Moral müßte man eine solche Presse beseitigen dadurch, daß man kein Geld für dieselbe bewillige. Habe das vorige Ministerium Kontrakte auf mehrere Jahre geschlossen, so möge es diesen Eingriff in das Bewilligungsrecht des Hauses selbst verantworten. Das Haus möge den betreffenden Posten streichen, es streiche Sündengeld damit. (Bravo links.)

Minister des Innern v. Jagow: Es sei wiederholt darauf hingewiesen, daß die Regierung keine Kenntniß van den Wahlagitationen erhalten habe, er müsse darauf erklären, daß die Mittheilungen darüber stets in Lokalblättern enthalten gewesen seien, auf welche die Thätigkeit des literarischen Büreaus sich nicht erstrecken könne. (Unruhe links.) Daraus könne also kein Vorwurf für das literarische Büreau hergeleitet werden. Es sei alsdann von Soldschreiberei gesprochen; darauf müsse er erwidern, daß diejenigen Literaten und Schriftsteller, welche den Standpunkt der Regierung vertreten, jederzeit nur solche Personen seien, die sich den politischen Auffassungen der Regierung anschließen oder sich angeeignet haben. (Heiterkeit.) Es sei dann wiederholt auf einen Artikel der „Sternzeitung" Bezug genommen, der schon bei den Wahlverhandlungen berührt sei; er wiederhole die Erklärung, daß die jetzige Regierung in keiner Weise die Verantwortung für diesen Artikel übernehmen könne, denn er sei zwölf Stunden nach dem Eintritt der jetzigen Staatsregierung erschienen. Es sei eine Art von Anerkennung für die Zeitung, wenn man immer wieder auf diesen Artikel zurückkomme. Der Artikel beweise gar nichts, da die Regierung in keiner Beziehung zu ihm stehe.

Abg. v. Vincke (Stargard): Er stimme den Ausführungen des Abg. Frese im Großen und Ganzen bei; es sei allerdings eine exceptionelle Stellung, daß der großen Majorität dieses Hauses zugemuthet werde, Geld für ein Institut zu bewilligen, welches gegen sie fortwährend polemisire. In anderer Beziehung weiche er von dem Vorredner ab. Die Vertretung der Regierung nach außen hin müsse vorhanden sein. So würde es sogar wünschenswerth sein, daß die Regierung noch mehr thäte, um den feindlichen Bestrebungen Oesterreichs, Baierns u. s. w. auf handelspolitischem Gebiete entgegenzutreten. In Süddeutschland sei dies jetzt der Fall. Die politische Moral werde durchaus nicht gefährdet, da ja die betreffenden Agenten durch persönliche Ansicht geleitet werden könnten. Was das literarische Büreau betreffe, so habe dies gar nicht die hier angeregte Aufgabe, das Ministerium über die Wahlerlasse der Landräthe u. s. w. zu unterrichten. Diese Pflicht hätten die Regierungen und Präsidenten gehabt. Ein officiöses Blatt leide überhaupt an dem Uebelstande, daß man bestimmte bezahlte Artikel vor sich sähe, die als solche keinen Einfluß haben können. Die „Sternzeitung" könne daher keinen Einfluß nach innen üben, uud er lese sie auch nie. Dagegen habe die „Sternzeitung" die Aufgabe, die Politik der Regierung nach außen zu vertreten. In England subventionire die Regierung ebenfalls die Presse, und keine Partei verweigere ihr die Mittel dazu. Es fordere dies eben das Interesse des Landes.

Abg. v. Hennig (Stargard): Er wende sich zunächst zu dem ersten Antrage der Commission, das Gehalt des Directors der Centralpreßstelle künftig als wegfallend zu bezeichnen. Es liege in der Natur der Sache, daß mit dem Wechsel des Ministeriums die Inhaber dieser Stelle wechseln müßten. Ein ehemaliger Director der Centralpreßstelle sei schon mit 600 Thlrn. Wartegeld pensionirt, das aus dem Fonds des Ministeriums des Auswärtigen bezahlt werden soll. Da der Herr Minister des Auswärtigen mit dem Kopf schüttele, so wüßte er in der That nicht, woher diese 600 Thlr. bezahlt würden. Die Stelle eigene sich zu einer etatsmäßigen nicht und müsse daher fortfallen. Dem Abg. v. Vincke entgegne er, daß zu dem von ihm erregten Zweck, der Vertretung der Regierung gegenüber dem Auslande Fonds im Ministerium des Auswärtigen vorhanden seien. Die Summe betrage allerdings nur 16,000 Thlr., und er halte sie für viel zu gering. Hierzu würde das Haus der Regierung gewiß gern mehr bewilligen, da eine weit energischere Vertretung z. B. in der dänischen Frage sehr nothwendig sei. Die 31,000 Thlr. für die Centralpreßstelle hängen aber durchaus nicht mit dieser Vertretung im Auslande zusammen. Der Vorwurf, daß der Minister des Innern durch das literarische Büreau nicht von den Wahlerlassen unterrichtet sei, halte er gegenüber den Ausführungen des Abg. v. Vincke aufrecht, da die Wahlerlasse sämmtlich von den berliner Zeitungen mitgetheilt worden seien. Es handle sich hier für ihn nicht um die Frage des Mißtrauens oder Vertrauens. Man könne aber nicht verlangen, daß dies Haus das Geld für ein Organ bewillige, das fortwährend gegen dasselbe polemisire. Die „Sternztg." koste gegen 17,000 Thlr. jährlich. Es handle sich nicht blos um den berüchtigten Artikel von dem „Fluche der Geburt". Die „Sternzeitung" habe — wie er aus den Referaten anderer Zeitungen vernommen, er selbst lese sie nicht — in der letzten Zeit fortwährend gegen die Majorität dieses Hauses gewühlt. Man könne nun doch nicht verlangen, daß man für ein Institut Geld gebe, das die Militärorganisation unausgesetzt vertheidige, die doch ohnehin schon Geld genug koste. Die „Sternzeitung" mache, wie er höre, sehr schlechte Geschäfte, und er glaube daher, das Ministerium werde sich im Falle der Streichung sehr leicht mit dem Verleger arrangiren. Er bitte daher, die Mittel für die Erhaltung eines durchaus keinen Nutzen und doch einigen Schaden stiftenden Blattes zu verweigern. (Bravo.)

Minister des Innern v. Jagow: Der Vorredner habe von einem Antrage gesprochen, den die Commission gar nicht gestellt habe, und dadurch falle ein großer Theil seiner Gründe. Er wisse nicht, wie der Redner zu seiner Kenntniß über die Verwendung der Gelder gekommen sei, er könne aber versichern, daß die Mittheilungen, die er gemacht habe, nicht richtig seien (hört! hört!). In Bezug auf die Wahlerlasse könne er nur wiederholt hervorheben, daß diejenigen Erlasse, welche zum großen Theile im Hause vorgebracht seien, nicht in hiesigen Blättern gestanden hätten und deshalb nicht zu seiner Kenntniß gekommen seien. Auch der Vertrag, der mit dem Herausgeber der „Sternzeitung" geschlossen sei, sei dem Vorredner nicht bekannt, denn eine Aufhebung desselben würde mit erheblichen Opfern verbunden sein.

Abg. Becker (Dortmund) für die Beibehaltung der geh. Fonds: Es sei notorisch, daß das Ministerium Niemand weiter hinter sich habe, als die Redaction der „Sternzeitung" und diese keinen andern Leser, als das Ministerium (große Heiterkeit); deshalb sei er für die Beibehaltung des jetzigen Zustandes, da es gar zu angenehm sei, zu wissen, was dort vorgehe. Man fournire von hier aus auch Artikel an die Localblätter in den Provinzen. Zwei solcher Artikel aus dem „Pyritzer Kreisblatt" wolle er theilweis vorlesen. (Der Artikel ist bereits von einigen Zeitungen abgedruckt.) Sei es nun nicht 35,000 Thlr. werth, zu wissen, wie das Ministerium in den Provinzen wühle und mit welchen Mitteln? (Bravo). Oft — gebe es Dinge, die moralisch schlecht seien, und doch gute Wirkungen erzielten. In London unterstützte die Polizei Diebeshöhlen, wenn sie wegen schlechter Geschäfte einzugehen drohten, damit man nicht einen Ort verliere, an welchem man Diebe fände und beobachten könne. Das Haus möge die Summe bewilligen; die Sache sei nicht so gefährlich. (Bravo.)

Minister des Innern v. Jagow: Er wisse nicht, woher Vorredner seine Mittheilung habe, daß jener Artikel des pyritzer Blattes von dem literarischen Büreau ausgehe, glaube sie aber als unrichtig bezeichnen zu müssen. Möglicherweise sei dies ein Artikel aus einer hiesigen lithographirten Correspondenz. Mit keiner von dieser stehe das Ministerium in einer Verbindung, die dem Hause Veranlassung zu einem Beschluß geben könne.

Abg. Virchow: Die Folge des Commissions-Antrages würde doch nur sein, daß der gegenwärtige Leiter des literar. Büreau auf Wartegeld käme. Faktisch sei derselbe aber bekanntlich schon außer Funktion; es handle sich also nur um die rechtliche Bestätigung. Dem Abgeordneten für Stargard gegenüber bemerke er, daß auch nach Streichung der hier bezüglichen Summe noch Mittel genug für die von dem Abg. v. Vincke gebilligten Zwecke sich finden lassen würden. Aber gerade für diese Zwecke (Einwirkung auf fremde Presse) sei doch wohl der Minister des Auswärtigen der geeignetere Chef, wie das ja auch bei den Artikeln der „Sternztg." über Hessen ersichtlich, die der Minister des Innern getrost für seine Wahlerlasse hätte berücksichtigen sollen. (Heiterkeit.) Mit der Streichung sei dem Ministerium durchaus nicht die Unmöglichkeit gegeben, sich nach außen hin würdig vertreten zu lassen. Das liter. Büreau ressortire vom Minister des Innern, der am wenigsten in der Lage sei, die allgemeinen politischen Angelegenheiten des Landes zu übersehen. Der Minister habe sich auch wieder mit den alten Personen aus dem Ministerium Manteuffel umgeben. Das Haus könne sich nur die Aufgabe stellen, alles dasjenige zu ersparen, was nicht richtig verwendet werde. Wenn der Abg. für Stolp (v. Gottberg) einen seiner politischen Freunde (Schulze-Delitzsch) angegriffen, den häusliche Sorge heut fern halte, so wolle er die Antwort bei seiner Wiederkehr vorbehalten. Die Argumentation des Abg. Becker sei wohl nicht im Ernst gemeint; er empfehle die Annahme des Commissions-Antrages.

Reg.-Commissarius Geh. Rath Hegel: Bei dem literarischen Bureau seien die sämmtlichen Ressorts des Staatsministeriums betheiligt. Die Commission habe den Director der Central-Preßstelle auf den Rechtsweg verwiesen; diesen habe er nicht zu betreten, da es eine etatsmäßige Stelle sei, die ihm übertragen. Die Regierung würde dem Beamten das Gehalt zahlen müssen, ohne daß er den Rechtsweg betrete; sie würde sich aber in der Unmöglichkeit dazu befinden, wenn der Comuissionsantrag angenommen würde. Die Regierung werde das literarische Bureau nicht entbehren können. Die Einrichtung müsse nach ihrem Zwecke und dem allgemeinen Bedürfnisse beurtheilt werden. Was dagegen vorgebracht, beruhe zum großen Theil auf „Hörensagen". Es handle sich hier gar nicht um Parteiinteressen, sondern die Landesvertretung habe die Aufgabe zu prüfen, ob die Regierung eines solchen Organes bedürfe und das werde nicht in Abrede gestellt werden können.

Der Präsident: Der Hr. Abg. v. Malinkrodt hat das Wort. Abg. Lette: Meine Herren! (schallendes Gelächter auf allen Seiten); der Abg. Lette setzt sich wieder. — Abg. v. Malinkrodt: Die Commission scheine ihm von der Erinnerung an das Juli-Königthum geleitet worden zu sein, wo die Mittel für den geheimen Dispositionsfonds benutzt worden seien, um die verschiedenen Ministerien zu sprengen. In vorliegenden Falle habe er allerdings keine Besorgniß. Die letzten Wahlen hätten in so fern einen Fortschritt bekundet, da die Nichtwahl der Minister diesen eine freiere Stelle zwischen Krone und Landesvertretung verschafft habe. Aus sachlichen Gründen hätte er sich dem Commissions-Antrage anschließen können. Seine Freunde würden gerade nicht sehr zart von der offiziellen Presse behandelt. (Sehr wahr! im Centrum.) Aber die Regierung müsse doch eine Position in der Presse haben durch Correspondenzen u. s. w. Man habe von „Soldschreiberei" gesprochen; diese finde sich aber nicht blos in der offiziellen, sondern noch mehr in der „liberalen, tüchtigen, tapferen, nicht genug zu preisenden unabhängigen Presse" (lebhafte Unruhe links). Die Beamten wären wenigstens sicherer gestellt, als gewöhnliche Schriftsteller. Die Regierung habe aber auch sachlich gehandelt, wenn sie die Gründung ihres Organs unter dem Gesichtspunkt der Dauer vorgenommen, da nur unter dieser Bedingung überhaupt ein gutes Blatt zu Stande kommen könne. Man habe auch von „Sündengeld" gesprochen. Er wolle nicht untersuchen, ob die Sünde nicht mehr auf Rechnung der liberalen Partei käme. Wenn das Ministerium analog der Fortschrittspartei ein Untersuchungscomite niedergesetzt hätte, um die Wahlscandalosa der Oppositionspartei zu untersuchen, das Füllhorn würde gewiß sehr umfangreich geworden sein. (Bravo im Centrum und bei den Conservativen.)

Finanzminister v. d. Heydt: Es werde stets unerläßlich sein, daß die Regierung ein Preßorgan habe. Es sei auch zugegeben, daß es nöthig sei, die Regierung dem Auslande gegenüber zu vertreten. Er gebe zu, daß die verlangten Fonds auch noch in besserer Weise verwendet werden könnten, und der Minister des Innern werde in dieser Beziehung die sorgfältigsten Erwägungen anstellen. Außerdem aber würden auch Artikel aus dem offiziösen Organ in die übrigen Zeitungen aufgenommen, was bei dem Mangel desselben nicht möglich wäre. Auch lägen Verpflichtungen vor, die erfüllt werden müßten. Der Staatsminister v. Auerswald habe Verträge bis 1864 abgeschlossen, die nicht ignorirt werden könnten. Die Ehre der Regierung und das Interesse der Landesvertretung geböten es, daß Verträge, die bona fide mit der Regierung abgeschlossen seien, auch gehalten würden. Er bitte daher, die Anträge der Regierung zu genehmigen.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und genehmigt. Für die Commissions-Anträge waren noch v. Hennig (Strasburg), Dr. Frese u. A. eingetragen; gegen dieselben Dr. Lette.

Von dem Abg. Stavenhagen war noch, ohne daß es ausdrücklich zur Debatte gekommen, der Antrag gestellt, das Gehalt des Bureau-Directors nicht zu streichen, sondern nur als „künftig wegfallend" zu bezeichnen.

Persönliche Bemerkungen folgen:

Abg. v. Gottberg (nicht verständlich); v. Kirchmann: Der angegriffene Abg. Schulze (Delitzsch) werde sich persönlich rechtfertigen; was die „Macht" anbetreffe, von der er gesprochen, so habe er die realen Interessen (Handel und Gewerbe) und die idealen (öffentliche Meinung) gemeint, denen ein Ministerium, wie das jetzige, auf die Dauer nicht widerstehen könne, auch wenn ihm zehnmal 31,000 Thlr. zur Verfügung gestellt würden. — Abg. Dr. Becker: er wundere sich nicht, wenn der Minister des Innern solche Artikel desavouire; da derselbe aber in einem amtlichen Kreisblatt gestanden, und da die Central-Preßstelle die amtliche Presse inspirire, so dürfe man wohl annehmen, daß der Artikel ein offiziöser sei (Widerspruch rechts).

Minister v. Jagow: Nach des Vorredners eigener jetziger Erklärung sei kein direkter Zusammenhang jenes Artikels mit dem literarischen Bureau, seine erste Behauptung sei also unrichtig gewesen. — Abg. Dr. Frese (Minden): Dem Regierungs-Commissar müsse er antworten, daß er die Details über die Preßstelle dem Hause habe ersparen wollen, der Regierungs-Commissar solle sich lieber hüten, vom Hörensagen zu sprechen; er kenne diese Verhältnisse ganz genau und habe sie studirt; jedenfalls hätte der Regierungs-Commissar besser gethan, zu rektifiziren, statt eine so allgemeine Behauptung auszusprechen. — Wenn der Abg. v. Mallinkrodt „Soldschreiber" und die Männer der unabhängigen Presse in eine Linie stelle, so überlasse er es der unabhängigen Presse, darauf zu antworten: denn wer den Unterschied zwischen einem Soldschreiber und einem Arbeiter, der seines Lohnes werth ist, nicht von selbst einsehe, dem werde er in einer kurzen persönlichen Bemerkung diesen Unterschied nicht klar machen können (lebhafter Beifall links). — Ministerial-Commissar: Als Vertreter der Regierung habe er Angriffe nicht zu besorgen und sich nicht zu hüten.

Der Referent Abg. v. Hoverbeck: Die Discussion habe herausgestellt, daß ein Vertrauen in die richtige Verwendung der Gelder im Hause nicht vorhanden sei und deshalb müsse man dem Commissions-Antrage zustimmen. Der Abg. v. Mallinckrodt habe der Regierung als Obrigkeit gedacht; als Privatmann erkenne er die Regierung vollständig als Obrigkeit an, als Abgeordneter und Mitglied dieses Hauses aber niemals. Die officiöse Zeitung sei nicht nöthig, und wenn der Finanzminister darauf hingewiesen habe, daß die Artikel derselben abgedruckt würden, so sei in Betracht zu ziehen, daß dies nur geschehe, um sie zu widerlegen.

Man geht zur Abstimmung. Das Gehalt für einen Direktor mit 1200 Thlr. und für einen Kanzlei-Sekretär mit 600 Thlr. werden bewilligt, aber als „künftig wegfallend" bezeichnet. Der Dispositionsfonds für 1862 wird dem Commissionsantrage gemäß mit nur 16,000 Thlr. bewilligt, die gänzliche Streichung der Summe von 31,000 Thlr. für das Jahr 1863 vorbehalten. Beide Beschlüsse werden mit großer Majorität gefaßt; dagegen das Centrum, die Abg. Vincke u. Gen., Lette u. A.

Hierauf wird die Sitzung um 3¾ Uhr auf morgen 10 Uhr vertagt. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

Berlin, 29. Juli. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht, die Kreisrichter Winkelmann in Dorsten, Wernekink und Heitmann in Cösfeld und Fisch in Tecklenburg zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen.

Dem Landgestüt-Marstall-Aufseher Grafen von Stillfried-Rattowitz zu Trakehnen ist der Titel „Königlicher Stallmeister" verliehen worden. (St.-A.)

Angekommen: Erbland-Postmeistet, freier Standesherr Graf Reichenbach aus Goschütz. Banquier der Finanz- und Schatz-Kommission des Königreich Polen, Epstein, aus Warschau. General-Major Hamilton aus England. (Pol.-Bl.)

Breslauer Sternwarte.

29. Juli 10 U. Abds.	27 8,87	+13,6	N. 1.	Wolkig.
30. Juli 6 U. Morg.	27 9,36	+11,0	NO. 1.	Ueberwölkt.

Wasserstand.

Breslau, 30. Juli. Oberpegel: 13 F. 3 Z. Unterpegel: 1 F. — Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 29. Juli, Mittags 1½ Uhr. 3proz. Rente 68, 70. Creditmobilier 833. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenbahn-Aktien 491.

London, 29. Juli, Nachm 3 Uhr. Silber 61. Wetter schön. Consols 94⅜. 1proz. Spanier 44¾. Mexikaner 28½. Sardinier 84½. 5proz. Russen 96½. 4½proz. Russen 93. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7¾ Sch., Wien 12 Fl. 75 Kr.

London, 29. Juli, Nachm. Mit dem Dampfer „Hibernian" eingetroffene Berichte melden vom 21. d. M.: Goldagio stand in Newyork 20, Silberagio 15 %; der Wechselcours auf London war 31½—32; Middling steigend 50—51.

Wien, 29. Juli. Mitt. 12 U. 30 M. Börse fest, aber geschäftslos. 5proz. Metall. 71, —. 4½proz. Metall. 62, 50. Bank-Aktien 803. Nordbahn 198, —. 1854er Loose 90, 75. National-Anleihe 82, 20. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 245, — Creditaktien 216, 50. London 125, 60. Hamburg 93, 50 Paris 49, 70. Gold —, —. Silber , . Böhmische Westbahn 157, 75. Lombardische Eisenbahn 283, —. Neue Loose 130, 20. 1860er Loose 92, —.

Frankfurt a. M., 29. Juli, Nm. 2 U. 30 M. Im Allgemeinen günstige Stimmung bei belebtem Geschäft Vollbezahlte neue Russen 90½. Schluß-Course: Ludwigsh.-Bexbach 137. Wiener Wechsel 94⅛. Darmst. Bankaktien 220½. Darmst. Zettelbank 249. 5prz. Met. 56⅛. 4½prz. Met. 49⅝. 1854er Loose 71½. Oesterr. National-Anleihe 64½. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 228½. Oest. Bank-Antheile 754. Oest. Credit-Aktien 201½. Neueste österr. Anleihe 73⅞. Oesterr. Elisabet-Bahn 122. Rhein Nahe-Bahn 32. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 129.

Hamburg, 29. Juli, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fest bei lebhaftem Geschäft. Schluß-Course: National-Anleihe 65. Oesterreich. Credit-Aktien 85. Vereinsbank 101⅞. Nordd. Bank 97½. Rheinische 95. Nordbahn 64. Disconto 2½—2¾. Wien 95, 75. Petersburg 30.

Hamburg, 29. Juli. [Getreidemarkt.] Weizen loco stille, ab auswärts unverändert gehalten, ohne Geschäft. Roggen loco stille, ab Königsberg pr. Juli-August zu 83—84 käuflich. Oel pr. Oktbr. 28¼, pr. Mai 27¾. Kaffee fest bei beschränktem Umsatz. Zink 1000 Ctr. Sept.-Okt. 11⅞.

Liverpool, 29. Juli. [Baumwolle.] 8000 Ballen Umsatz. — Preise sehr fest. Amerikanische höher.

Berliner Börse vom 29. Juli 1862.

Fonds- und Geldcourse.

	Freiw. Staats-Anleihe	4½	102⅜ bz.
	Staats-Anl. v. 1850, 52	4½	100 bz.
	dito 54, 55, 56, 57	4½	102¾ bz.
	dito 1853	4	100 bz.
	dito 1859	5	108¾ bz.
	Staats-Schuld-Sch.	3½	90⅝ bz.
	Präm.-Anl. von 1855	3½	124¾ bz.
	Berliner Stadt-Obl.	4½	102⅞ bz.
Pfandbriefe	Kur- u. Neumärk.	3½	93⅜ bz.
Pfandbriefe	dito dito	4	102 bz.
Pfandbriefe	Pommersche	3½	92¼ B.
Pfandbriefe	dito neue	4	101⅜ G.
Pfandbriefe	Posensche	4	104¾ G.
Pfandbriefe	dito	3½	88⅞ G.
Pfandbriefe	dito neue	4	99¼ bz.
Pfandbriefe	Schlesische	3½	94½ G.
Rentenbriefe	Kur- u. Neumärk.	4	100⅛ bz.
Rentenbriefe	Pommersche	4	100 G.
Rentenbriefe	Posensche	4	99⅞ bz.
Rentenbriefe	Preussische	4	99⅞ G.
Rentenbriefe	Westf. u. Rhein.	4	99⅞ bz.
Rentenbriefe	Sächsische	4	100½ G.
Rentenbriefe	Schlesische	4	100⅝ G.
	Louisdor	—	109⅞ G.
	Goldkronen	—	9. 7 G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	57⅛ bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	73 B.
dito neue 100-fl.-L.	—	70 B.
dito Nat.-Anleihe	5	66¼ à 66 bz.
dito Bankn. n. Whr.	—	80⅜ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	94¼ bz.
dito 5. Anleihe	5	87¼ etw. bz. u. G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	83⅜ bz.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	87¾ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92½ bz.
dito à 300 Fl.	5	95 G.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	87⅜ à ½ bz. u. G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57 B.
Baden 35 Fl.	—	31½ bz.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	85 G.
Aach.-Mastricht.	3½	4	34⅞ bz.
Amst.-Rotterdam	5 1/15	4	91 etw. bz u. B.
Berg.-Märkische	6½	4	110¼ à 110 bz.
Berlin-Anhalter	8¼	4	129¾ bz.
Berlin-Hamburg.	6	4	119¼ B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	216 bz.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	128¾ bz.
Breslau-Freibrg.	6⅔	4	129½ bz.
Cöln-Mindener	12¼	3½	178½ à 179 bz.
Franz.St.-Eisenb.	6	5	131½ B.
Ludw.-Bexbach.	8	4	136½ bz.
Magd.-Halberst.	22 1/7	4	328 bz.
Magd.-Wittenbrg.	1⅙	4	45 bz
Mainz-Ludw. A.	7	4	128½ bz.
Mecklenburger	2⅞	4	60¾ à ½ bz.
Münster-Hammer	4	4	98 B.
Neisse-Brieger	3½	4	76½ bz.
Niederschles.	4	4	39⅜ bz.
N.-Schl.-Zweigb.	1½	4	75½ B.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	65¼ à 65 bz.
dito Prior.	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7 2/15	3½	157½ bz.
Oberschles. B.	7 2/15	3½	137½ bz.
dito C.	7 2/15	3½	157½ bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	— — —
dito Prior C.	—	4	— — —
dito Prior D.	—	4	97 G.
dito Prior E.	—	3½	85⅜ bz.
dito Prior F.	—	4½	101¾ bz.
Oppeln-Tarnow.	⅘	4	49¾ B.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	60 B.
Rheinische	6	4	96½ i. P., E. 96¼ bz.
dito (St.) Pr.	—	4	101¾ bz.
dito Prior.	—	4	94 bz.
dito III. Em.	—	4½	99½ bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	30⅜ bz.
Ruhrort-Crefeld.	3 1/11	3½	91¾ B.
Starg.-Posener	4	3½	103 bz.
Thüringer	6⅔	4	127½ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	56¼ à 56 bz.
dito Prior	—	4	91¾ bz.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	93⅜ B.
dito dito	—	5	96 bz.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5 1/12	4	115¾ G.
Berl.-Hand.-Ges.	5	4	94¾ bz.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	81¼ B.
Bremer „	5⅔	4	103½ Klgkt. bz.
Coburg. Credit-A.	3	4	75½ bz.
Darmst. Zettel-B.	8⅓	4	99¾ G.
Darmst. Credb.-A.	5	4	88½ bz.
Dess. Creditb.-A.	—	4	4¾ à ½ bz. u. G.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	97½ bz.
Genf. Creditb.-A.	2	4	47 à 46⅝ bz.
Geraer Bank	5¾	4	92½ G.
Hamb. Nrd. Bank	5	4	97 B.
„ Ver. „	5 5/12	4	101½ G.
Hannov. „	4½	4	99⅞ G.
Leipziger „	3	4	78 B.
Luxembrg. „	10	4	99½ G.
Magd. Priv. „	4 2/15	4	80 G.
Mein.-Creditb.-A.	6	4	92½ à 93 bz.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	35 bz. u. B.
Oester. Crdtb.-A.	7¾	5	86½ à 86 bz
Pos. Prov.-Bank	5 1/11	4	97¾ G.
Preuss. B.-Anthl	4 1/15	4½	124 bz.
Schl. Bank-Ver.	6	4	98 B.
Thüringer Bank	2⅔	4	60 etw. bz. u. G.
Weimar. Bank	4	4	82 bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143½ bz.
dito	2 M.	142⅝ bz.
Hamburg	8 T.	151¾ bz.
dito	2 M.	151⅛ bz.
London	3 M.	6. 22¼ bz.
Paris	2 M.	80⅙ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	80 bz.
dito	2 M.	79¼ bz.
Augsburg	2 M.	56. 26 bz.
Leipzig	8 T.	99⅝ bz.
dito	2 M.	99⅓ G.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 28 bz.
Petersburg	3 W.	97¼ b. 3 M. 96½ b.
Warschau	8 T.	87¼ bz.
Bremen	8 T.	109¾ bz.

✱ **Breslau,** 30. Juli. Wetter: bewölkt. Thermometer Früh 12° Wärme. Die Zufuhren waren heut beschränkt, gute Gattungen waren schwach gefragt, der Geschäftsverkehr blieb jedoch ohne Ausdehnung.

Weizen matter, feinste Sorte jedoch preishaltend; pr. 85pfd. weißer 78—92 Sgr., gelber 78—91 Sgr. — **Roggen** flau, neue Waare wird billiger erlassen als gute alte Sorten; pr. 84pfd. 54—56—58—59 Sgr. — **Gerste** in feiner Waare gefragt; pr. 70pfd. weiße 40½—42½ Sgr., feinste über Notiz bez. — **Hafer** gut behauptet; pr. 50pfd. schlesischer 27½—28½ Sgr., feinster über Notiz bez. — **Erbsen und Wicken** wenig Frage. — **Rapskuchen** 52—53 Sgr. — **Oelsaaten** wenig Geschäft. — **Schlaglein** wenig angeboten.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	80—85—92	Erbsen	50—54—57
Gelber Weizen	80—85—91	Wicken	38—41—44
Geringer u. blauspitziger	70—75—82		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	55—57—60	Schlag-Leinsaat	160—185—210
Gerste	40—42—45	Winter-Raps	180—208—235
Hafer	24—27—30	Winter-Rübsen	200—220—232

Kleesaat ohne bemerkenswerthen Umsatz, rothe 8½—10½—12—14 Thlr., weiße 9—12—15—17½ Thlr., neue Waare 15—20 Thlr.

Thymothee 6—8½ Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 20—25 Sgr., Metze 1—1½ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 13¾ Thlr., Herbst 13½ Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 18¾ Thlr., Termine 18½ Thlr., theils Brief, theils zu machen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.